



LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Empfangsnachweis

Gemeinde Zandt
Herrn Ersten Bürgermeister
Hans Laumer
Rathausplatz 1
93499 Zandt

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Wasser-641.01/199

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Herr Schnellbögl

Zimmer-Nr.: 245

Telefon: +49 (9971) 78-803

Telefax: +49 (9971) 78-399

E-Mail: andreas.schnellboegl@lra.landkreis-cham.de

Datum: 08.12.2023

Gemeinde
18. Dez. 2023
Eingegangen

Wasserrecht;

Gegenstand: Abwasserbeseitigung Zandt
Ansprechpartner: Gemeinde Zandt, Rathausplatz 1, 93499 Zandt
Hauptflurstück: 357, Gemarkung Wolfersdorf (5156)
Gemeinde: Gemeinde Zandt (38)

Anlage

- 1 Geheft Planunterlagen i. R.
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Zandt (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:

- Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Zandt in den **Klinglbach**
- Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal Zandt in einen **Graben zum Riedbach**
- Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Kläranlage in den **Riedbach**

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
DE-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM


Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Zandt (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) behandelten Abwassers sowie des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken. Die für die beantragte Ausbaugröße zu Grunde gelegte Bemessungsfracht (CSB) im Zulauf der Kläranlage beträgt 540 kg/Tag (entspricht 4.500 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 AbwV.

An folgenden Stellen wird eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	benutztes Gewässer	Gemarkung	Fl.Nr.	Koordinaten (UTM 32 – EPSG 25832)
Kläranlage	Klinglbach	Oberndorf	480	774.267 / 5.450.146
Stauraumkanal Zandt	Graben zum Riedbach	Zandt	618	772.453 / 5.451.493
RÜB Kläranlage	Riedbach	Zandt	321	722.906 / 5.450.294

1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	24.07.2023	-
2	Übersichtslageplan Kanalnetz Zandt	24.07.2023	1 : 10.000
3	Berechnungen Mischwasserentlastungsanlagen	24.07.2023	-
4	Berechnungslageplan Mischwasserentlastung	24.07.2023	1 : 5.000
5	Überflutungsfläche Regenüberlauf	24.07.2023	1 : 1.000
6	Bestandsplan Regenüberlauf	24.07.2023	1 : 25
7	Bestandsplan Regendurchlaufbecken	24.07.2023	1 : 50
8	Berechnungen Kläranlage	24.07.2023	-
9	Lageplan Kläranlage	24.07.2023	1 : 200
10	Hydraulischer Längsschnitt Kläranlage	24.07.2023	1 : 100
11	Bauwerksplan Geröllfang	24.07.2023	1 : 50
12	Bauwerksplan Rechenanlage	24.07.2023	1 : 50
13	Bauwerksplan Messgerinne und Schieberschacht	24.07.2023	1 : 50
14	Bauwerksplan Havariebecken	24.07.2023	1 : 100
15	Bauwerksplan Kombi-Aero-Ringbecken	24.07.2023	1 : 50
16	Bauwerksplan Ablaufmess- und Probeentnahmeschacht	24.07.2023	1 : 50
17	Bauwerksplan Betriebsgebäude	24.07.2023	1 : 50
18	Bauwerksplan Schlammstapelbehälter	24.07.2023	1 : 50
19	Bauwerksplan Schlammmentwässerungsanlage	24.07.2023	1 : 50
20	Lageplan Ableitungskanal	24.07.2023	1 : 2.000

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 29.09.2023 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 08.12.2023 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

2.1 Dokumentations- und Informationspflichten

- 2.1.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sowie wesentliche Instandhaltungsarbeiten sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 2.1.2 Die von den Einleitungen betroffenen Fischereiberechtigten an den benutzten Gewässern sind über das Vorhaben zu informieren.

2.2 Gewässerbenutzungen

2.2.1 Geltungsdauer

Die Erlaubnis gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023 bis 31.12.2042.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht, soweit sie mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt wurde (d.h. soweit der Zeitraum vom 01.01.2023 bis zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes betroffen ist), unter einem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann für den Zeitraum, für den die Gewässerbenutzung rückwirkend zugelassen wurde, widerrufen werden, wenn von Seiten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts eine Entscheidung ergangen ist, wonach wasserrechtliche Erlaubnisse nicht für die Vergangenheit erteilt werden dürfen. Die Regelungen zum gesetzlichen Widerrufsvorbehalt in § 18 Abs. 1 WHG bleiben von diesem Widerrufsvorbehalt unberührt.

2.2.2 Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Zandt

2.2.2.1 Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

Abwassermenge je Stunde: maximal 113 m³/h

2.2.2.2 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer von der qualifizierten Stickprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ N) Vom 01. Mai bis 31. Oktober	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	8 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2,0 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Es sind die in der Anlage zu § 4 AbwV festgelegten Analysen- und Messverfahren zu verwenden. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.2.2.3 Sowohl bei Trockenwetter- als auch bei Mischwasserabfluss muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.2.2.4 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.2.3 Einleitungen aus den Mischwasserentlastungsanlagen

Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

Entlastungsanlage	max. Einleitmenge	Beckenvolumen	Drosselabfluss
Stauraumkanal Zandt	1.766 l/s	155 m ³	50,0 l/s
RÜB Kläranlage	546 l/s	475 m ³	26 l/s

2.3 Vorzunehmende Maßnahmen

2.3.1 In den Entlastungsanlagen sind bis spätestens **31.12.2024** an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

2.3.2 Es ist bis zum **31.12.2025** eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Weiterhin ist in diesem Rahmen zu untersuchen, wodurch die hohen Stickstoffwerte im Zulauf der Kläranlage stammen. Ermittelte Ursachen sind unverzüglich abzustellen. Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

2.4 Überwachung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

2.4.1 Die Abwasseranlagen sind in regelmäßigen Abständen und zusätzlich nach jedem Regenereignis durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

2.4.2 Die Einleitstellen sind wasserbaulich vor Ausspülungen zu sichern.

2.4.3 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung ist für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Der Fremdwasseranteil ist durch die Methode des „Gleitenden Minimums“ zu bestimmen.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

An den Entlastungsanlagen mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

- 2.4.4 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mit Datumsangabe kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.5 Rechtsübergang

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

2.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Gewässerunterhaltung

- 3.1 Die Unternehmerin hat den Klinglbach, den Riedbach und den namenlosen Graben zum Riedbach jeweils von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstellen zu sichern und zu unterhalten.

- 3.2 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Zandt in den Klinglbach ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 160.000 m³. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Kostenentscheidung

- 5.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 416,00 Euro. Die Auslagen betragen 1.320,00 Euro.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 30.11.2022 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Mit Schreiben vom 28.12.2022 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 29.09.2023,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 10.02.2023,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 30.10.2023.

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg wurden am 25.07.2023 nochmals überarbeitete Antragsunterlagen vorgelegt.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei der Gemeinde Zandt in der Zeit vom 19.09.2023 bis einschließlich 20.10.2023 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an der Gemeindefel, Inserat in den Tageszeitungen, Homepage) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 10.11.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellen das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Zandt in den Klingelbach und von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in den Riedbach sowie den namenlosen Graben zum Riedbach Gewässerbenutzungen dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplanten Benutzungen der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
3. Da durch die beantragten Benutzungen keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 29.09.2023 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 30.10.2023 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 29.09.2023 sind diese Anforderungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der betroffene Wasserkörper ist im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit „1_F326 Roßbach; Klinglbach, Sandbach“ beschrieben. Der ökologische Zustand ist mit „mäßig“ bewertet, der chemische Zustand mit „gut (ohne ubiquitäre Stoffe)“. Nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird durch die beantragten Maßnahmen keine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes erwartet. Der derzeitige mäßig ökologische Zustand sowie die bestehende Überschreitung einiger Orientierungswerte sind nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Der namenlose Graben zum Riedbach sowie der Riedbach sind nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) ist durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG, ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion der betroffenen Gewässer als Lebensraum bleibt erhalten.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Sicht der Fachberatung für Fischerei besteht mit den Einleitungen bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27

ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.

5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

- 5.1 Eine Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen ist gemäß Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser ermessenslenkenden Vorgabe wurde eine Befristung auf 20 Jahre entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen festgesetzt. Sie dient Gründen des Gewässerschutzes sowie der praktikablen Umsetzung des § 100 Abs. 2 WHG, wonach erteilte Zulassungen regelmäßig zu überprüfen sind (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 27 zu § 13 WHG). Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

- 5.2 Eine nachträgliche Zulassung von Gewässerbenutzungen für die Vergangenheit ist aus rechtssystematischen Gründen grundsätzlich nicht vorgesehen. Möglich erscheint der Erlass einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Vergangenheit allenfalls dann, wenn der vollständige Antrag auf Erlass einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor Ablauf der Befristung einer bestehenden Gewässerbenutzung vorliegt und der Bescheid rückwirkend zum Beginn des laufenden Jahres wirksam wird (UMS vom 10.11.2014, Az. 52d-U4573-2013/4-12). Für die erteilte Erlaubnis lagen die Antragsunterlagen vor Ablauf der Befristung (31.12.2022) vor, sodass diese rückwirkend zum 01.01.2023 erlassen werden kann. Die Unterlagen wurden im Juli 2023 lediglich nochmals angepasst.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird, soweit sie wird mit Wirkung für die Vergangenheit gilt (d.h. soweit der Zeitraum vom 01.01.2023 bis zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes betroffen ist), unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt.

Die bestehenden Vollzugsvorgaben (UMS vom 10.11.2014, Az. 52d-U4573-2013/4-12) sehen in bestimmten Einzelfällen eine Rückwirkung als zulässig an und legen fest, unter welchen Rahmenbedingungen dies möglich ist. Die hier konkret gewährte Rückwirkung hält sich an diese Vorgaben. Die Frage, in welchem Umfang eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Rückwirkung erteilt werden kann, wurde bislang jedoch obergerichtlich nicht geklärt. Hierzu ist gegenwärtig ein Klageverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Es ist durchaus möglich, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bestehende Vollzugspraxis beanstandet und deshalb eine Änderung des Verwaltungsvollzugs notwendig wird. Im Falle einer Beanstandung der Vollzugspraxis wäre insbesondere auch zu betrachten, in welchen Fällen eine Änderung bereits erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendig wird.

Durch den Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine ggf. erforderliche Änderung der Erlaubnis nicht an Vertrauensschutzwägungen scheitert. Ein Widerrufsvorbehalt findet zudem nicht nur für die Aufhebung rechtmäßiger, sondern auch für die Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte Anwendung.

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts erfolgt somit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Eine zum verfolgten Zweck der Regelung außer Verhältnis stehende Belastung der Unternehmerin ist nicht ersichtlich.

- 5.3 Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf der Kläranlage begrenzt. Für die Mischwassereinleitungen wurde der maximal zulässige Abfluss in das jeweilige Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Bei Anwendung des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz – und Niederschlagswasser“ sind jedoch weitergehende Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) hinausgehen. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper.

- 5.4 Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV sind daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

- 5.5 Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Jedoch ist es schwierig den Nachtzufluss richtig abzuschätzen, wodurch immer wieder Unstimmigkeiten auftreten und falsche Ergebnisse für den Fremdwasseranteil ermittelt werden. So ergibt im vorliegenden Fall die Berechnung des Ingenieurbüros einen erhöhten Fremdwasseranteil, die Berechnungen der Eigenüberwachungen ergeben jedoch einen Fremdwasseranteil von weniger als 25 %. Um diese Fehlerquelle zu eliminieren, ist der Fremdwasseranteil zukünftig über das „Gleitende Minimum“ zu ermitteln.

- 5.6 Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

6. Die abschnittsweise Unterhaltung des Klingelbaches, des Riedbaches und des namenlosen Grabens zum Riedbach an den Einleitungsstellen wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer der Unternehmerin nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 29.09.2023). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.

7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.4.2, 1.1.4.5 analog, 4.2. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 1.320,00 Euro erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: poststelle@lra.landkreis-cham.de. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner



Hinweise:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

7. Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Gewässer „Klingelbach“.
8. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Gewässers „Schwarzach“, die den erlaubten Benutzungen entgegenstehen oder die beeinträchtigen.

Der Unternehmer hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmer den Streit zu verkünden.

9. Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ sowie das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ und das Merkblatt DWA-M 174 „Betriebsaufwand für die Kanalisation – Hinweise zum Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf“.
10. Auf folgende Veröffentlichungen der DWA wird hingewiesen (zu beziehen über www.dwa.de/shop):
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-1 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen – Teil 1: Dienstanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“ mit Anhang „Muster-Dienstanweisung“
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-2 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen – Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von Kanalnetzen und Regenwasserbehandlungsanlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-3 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen – Teil 3: Betriebsanweisung für das Personal von Abwasserpumpenanlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-4 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen – Teil 4: Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“